Wasserreglement

der

Einwohnergemeinde Walterswil SO

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 **Stellung in der Verwaltung**
Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist Sache der Einwohnergemeinde. Sie bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Gemeindeverwaltung.

§ 2 **Aufgaben**
Die Wasserversorgung liefert im Bereich des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke.

§ 3 **Anlagen**
Die Wasserversorgung besteht aus:
2 Reservoirs, automatischer Fernmelde- und Fernsteuerungsanlage, Hauptleitungen und Hydrantenanlagen (inkl. Leitungen ab Pumpwerk Chrisenthal).

§ 4 **Instanzen**
Die gesamte Wasserversorgung untersteht der Bau- und Werkkommission (BWK).

§ 5 **Funktionäre**
Der BWK unterstehen:
1. Ressortchef
2. Brunnenmeister
3. Verwalter der Wasserkasse

Die Aufgaben der Funktionäre sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 6 **Stellung des Brunnenmeisters**
Der Brunnenmeister ist direkt dem Ressortchef unterstellt. Er kann nach Bedarf zu den Sitzungen der BWK eingeladen werden.

§ 7 **Kompetenzen der BWK**
Alle die Wasserversorgung betreffende Geschäfte werden in erster Instanz von der BWK beraten und erledigt. Sie ist kompetent, nicht im Voranschlag vorgesehene, dringende Geschäfte (z. B. Reparaturen) selbst zu erledigen.

II. Wasserbezug

§ 8 **Anschlusspflicht**
Der Anschluss an die Wasserversorgung ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die BWK.

§ 9 **Anschlussbewilligung**
Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung ist an die BWK zu richten.

Die BWK bzw. der Ressortchef eröffnet dem Gesuchsteller bei Neu- und Umbauten, zusammen mit der Baubewilligung, die Bedingungen, unter welchen der Anschluss erfolgen kann.

§ 10 **Abonnementsdauer**

Jeder Abonnent hat das Recht (bei Hausabbruch die Pflicht), der Gemeinde den Bezug des Wassers zu kündigen.
Erwachsen der Gemeinde durch die Beseitigung oder Verlegung der bestehenden Leitungen oder durch sonstige Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Verursachers. Die BWK plombiert die betreffenden Hahnen oder kontrolliert die Entfernung der Einrichtung.

§ 11 **Lieferungsbereich**

Der Lieferungsbereich der Wasserversorgung umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet.
Ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen überschritten wird, besteht keine Pflicht zur Wasserabgabe.
Für Ausnahmebewilligungen können weitergehende als im Reglement enthaltene Auflagen gemacht werden.

§ 12 **Regelung mit Nachbargemeinden**

Die Abgabe oder der Bezug von Wasser an oder von Nachbargemeinden werden vertraglich geregelt. Wasserlieferungsverträge mit Nachbargemeinden sind durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat zu genehmigen.

§ 13 **Lieferpflicht**

Die Gemeinde ist bestrebt, Wasser in ausreichender Menge und hygienischer Qualität gemäss Eidg. Lebensmittelgesetz zu liefern. Sie ist bemüht, eine ununterbrochene Wasserabgabe gewährleisten zu können.
Die BWK ist verpflichtet, bei jedem vorhersehbaren Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren.
Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die BWK ermächtigt, alle ihr als notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen. Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.

§ 14 **Haftung**

Die Gemeinde übernimmt gegenüber den Abonnenten keinerlei Verpflichtungen für Schadenersatz bei allfälligem Unterbruch des Wasserzuflusses, ungenügender Deckung des Bedarfes oder ungeeigneter Qualität. Es kann auch keine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur oder ein konstanter Druck des Wassers garantiert werden. Druckreduzierventile oder Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten.
Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Hauszuleitungen und Installationen, die aus irgendeinem Grunde durch den Betrieb der Wasserversorgung entstehen können, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes.

Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

§ 15 **Bauwassergesuch**
Das Gesuch für den Bedarf von Bauwasser ist an die BWK zu richten. Ein bei der BWK eingereichtes Gesuch gilt automatisch als Bauwassergesuch. Für das Bauwasser ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 16 **Wasserbezug ab Hydranten**
Für den Wasserbezug ab Hydrant ist bei der BWK eine Bewilligung einzuholen. Für die private Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben, die von der BWK bestimmt wird. Für allfällige Instandstellungskosten, die zufolge unsachgemässer Bedienung des Hydranten entstanden sind, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen.

§ 17 **Feuerwehr und Zivilschutz**
Der Feuerwehr und dem Zivilschutz stehen die Hydranten für Übungen und für Brandfälle zur Verfügung. Bei der Benützung entstandene oder festgestellte Mängel an Hydranten sind dem Brunnenmeister jeweils unverzüglich zu melden.
Bei Wasserknappheit sind Übungen mit Wasserabgabe untersagt.

III. Leitungsnetz und Anlagen

§ 18 **Hauptleitungen**
Hauptleitungen sind alle Leitungen, die der Versorgung einer grösseren Anzahl von Bauten und Hydrantenanlagen dienen und einen Durchmesser von 100 mm (alt 70 mm) und mehr aufweisen. Für den Bau von Trinkwasserleitungen gelten die Richtlinien des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW).

§ 19 **Leitungen in Bauzonen**
Die Eigentümer in der Bauzone 1. Etappe gelegener Liegenschaften, soweit sie zur Überbauung freigegeben sind, haben Anspruch auf einen Wasseranschluss. Die Gemeinde erstellt in diesem Gebiet die Hauptleitungen.

§ 20 **Leitungen ausserhalb der Bauzonen**
Ausserhalb der Bauzonen werden von der Wasserversorgung grundsätzlich keine Wasserleitungen erstellt. Für Leitungen, die von privater Seite auf eigene Rechnung in solche Gebiete erstellt werden, steht der BWK das Recht zu, über die Rohrdurchmesser und über die Standorte erforderlicher Hydranten besondere Vorschriften zu erlassen und den Anschluss solcher Leitungen an das Trinkwassernetz der Gemeinde von der Erfüllung dieser Vorschriften abhängig zu machen. Allfällige Subventionen sind vom Gemeinderat zu beantragen und werden dem Verursacher (Eigentümer) zurückerstattet. Bei Neuanlagen gehen sämtliche Reparaturen an Leitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen voll zu Lasten der betreffenden Hauseigentümer.

Wenn diese Leitungen später dem öffentlichen Interesse oder der Erschliessung eines neuen Baugebietes dienen, so werden sie von der Wasserversorgung zu den tatsächlichen Erstellungskosten übernommen. Die Anschlussgebühr gemäss Art. 24 wird aber auf keinen Fall zurückerstattet.
Unter die gleichen Bestimmungen fallen auch allfällige Bauvorhaben in Baugebieten zweiter Bauetappe. Landwirtschaftliche Siedlungsbauten fallen nicht unter diese einschränkenden Bestimmungen.

§ 21 **Hauszuleitungen**

Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Hauptleitung (inkl. T-Stück) bis und mit dem Wassermesser.
Die Hauseigentümer tragen die Kosten für den Bau der Hauszuleitungen sowie den Unterhalt und die Reparaturen ab Hauptleitung (inkl. T-Stück).
Hauszuleitungen dürfen nur durch die von der BWK vorgeschlagenen Installateure erstellt werden. Die Leitungen können aus Polyäthylen-Rohren erstellt und müssen mindestens mit 1,2 m Erdreich überdeckt werden. Die Erdung muss durch ein Kupferband oder isoliertem Draht gewährleistet sein. Die Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) auszuführen.
Die BWK hat das Recht, in der Hauszuleitung beim Anschluss an die Hauptleitung einen Schieber zu verlangen.
Bei neuen Hauptleitungen sind in der Regel für die Hauszuleitungen T-Stücke einzubauen.
Bei bestehenden Hauptleitungen sind Anbohrschellen ab Kaliber 125 mm gestattet. Ausnahmen gestattet die BWK.
Bei Unklarheiten entscheidet die BWK.

§ 22 **Kontrolle**

Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken dem Brunnenmeister zur Abnahme zu melden.
Die Leitung ist durch den Installateur mit dem Netzdruck zu prüfen und sämtliche Muffen sind zu kontrollieren.
Der Installateur erstellt auch einen vermessten Ausführungsplan, welcher bei der Abnahme dem Brunnenmeister abzugeben ist.

§ 23 **Erschliessungskostenbeiträge**

Die Gemeinde erhebt bei der Erstellung neuer Leitungen einen Erschliessungskostenbeitrag gemäss Perimeterreglement.

§ 24 **Gebühren**

Für den Anschluss und die Benützung der Wasserversorgung sind die vorgesehenen Gebühren gemäss Reglementsanhang zu entrichten.

§ 25 **Leitungen in zukünftigem Strassengebiet**

Die Gemeinde ist berechtigt, in Terrain für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen, Leitungen zu verlegen. In diesen Fällen ist nur der durch die entsprechenden Arbeiten entstandene Schaden zu vergüten.

§ 26 **Durchleitungsrecht**

Die Gemeinde ist berechtigt, Leitungen gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens auch in privatem Grund und Boden zu verlegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 BauG. Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht unentgeltlich zu gewährleisten. Die Gemeinde hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 27 **Hausinstallationen**

Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallation sind Sache der Hauseigentümer. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen. Für Dimensionierung, Verlegung und Materialauswahl der Hausinstallationen sind Leitsätze des SVGW massgebend.

§ 28 **Unterhalt privater Einrichtungen**

Privatleitungen und Einrichtungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Die Abonnenten sind verpflichtet, defekte Leitungen und nicht mehr gut schliessende Hahnen instand zu stellen, ansonsten die BWK ohne weiteres berechtigt ist, die nötigen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vornehmen zu lassen.

§ 29 **Kontrolle der Anlagen**

Den Funktionären der BWK und dem Brunnenmeister ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und den Hausinstallationen zu gewähren.

§ 30 **Meldepflicht**

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtigkeiten und Beschädigungen bei Hydranten oder Schiebern sowie unrechtmässigen Wasserbezug sofort der BWK oder dem Brunnenmeister zu melden.

§ 31 **Änderungen**

Änderungen an bestehenden Privatleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, müssen der BWK vor ihrer Ausführung angezeigt und von ihr bewilligt werden. Im Unterlassungsfalle machen sich sowohl der Abonnent als auch der Installateur im Rahmen der Friedensrichterkompetenz strafbar. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Zustandes kann von der BWK verfügt werden.

§ 32 **Hydranten**

Die Standorte der Hydranten werden von der BWK in Verbindung mit der Feuerwehrkommission und der Kant. Gebäudeversicherung bestimmt. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kant. Gebäudeversicherung.
Müssen Hydranten infolge zwingender Gründe verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde. Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die BWK nur für Feuerwehrzwecke benützt werden. Die Feuerwehr hat sich über die Abhaltung nasser Übungen rechtzeitig mit der BWK oder dem Brunnenmeister in Verbindung zu setzen. Auf Gesuch hin kann auch Privaten die Be-

nützung von Hydranten gestattet werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. In Sonderfällen (Trockenperiode) wird der Wasserverbrauch nach einem Einheitstarif berechnet. Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unsachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen. Unberechtigtes Benützen von Hydranten wird mit Busse bestraft (Friedensrichterkompetenz).

§ 33 **Kennzeichen**
Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen on Schiebertafeln oder sonstigen Kennzeichen auf seinem Eigentum entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

§ 34 **Wassermesser**
Die Wassermesser werden von der Gemeinde gegen eine jährliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Einbau und Unterhalt sind Sache der Gemeinde. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt haftet der Abonnent.
Die Wassermesser sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen oder Verstellungen desselben, die eine Ablesung erschweren oder verunmöglichen, sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.

§ 35 **Private Grundwasserfassung**
Die Neuanlage oder Erweiterung privater Grundwassererfassungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Rechnungswesen

§ 36 **Rechnungswesen**
Das gesamte Rechnungswesen wird durch den Finanzverwalter besorgt. Dem Verwalter steht das Recht zu, an den Sitzungen der BWK teilzunehmen. Er besitzt beratende Stimme.

§ 37 **Tarife und Gebühren**
Wassertarif, Anschlussgebühren, Zählermiete, Grundgebühren und Bauwassertaxen sind im Anhang geregelt.

§ 38 **Wasserverbrauch und Zählerablesung**
Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser festgestellt und vom Brunnenmeister abgelesen.
Jeder Wassermesser ist in der Regel nach 10 Jahren auf Kosten der Gemeinde einer Revision zu unterziehen.
Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Der Messer gilt als fehlerhaft, wenn er eine Abweichung von mehr als 4 % aufweist. Geht der Wassermesser richtig, hat der Abonnent die Kosten der Kontrolle zu tra-

gen, andernfalls die Gemeinde (Wasserversorgung).

Ist der Wassermesser stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle erwiesen, dass er unzuverlässig ist, so wird der Wasserzins durchschnittlich aus den drei vorhergehenden Perioden ermittelt.

§ 39 **Wasserzins**
Für den Wasserzins haftet der Liegenschaftseigentümer. Die Wasserrechnung erfolgt einmal jährlich. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Säumige zu mahnen. Für jede Mahnung ist eine Gebühr zu berechnen. Der Liegenschaftseigentümer hat den ausstehenden Wasserzins vom ordentlichen Zahlungstermin hinweg zu verzinsen. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach der Usanz des Steuerreglementes.
Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, Mutationen im Mieterbestand oder Handänderungen zu melden. Bei Unterlassung haftet der frühere Eigentümer für den Wasserzins und die übrigen Kosten.

§ 40 **Pfandrecht**
Für den Wasserzins und die Anschlussgebühren sowie Perimeterbeiträge ist die Gemeinde berechtigt, ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 283 und 284 EG ZGB zu errichten.
Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung zur Zahlung fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 41 **Besondere Vertragsverhältnisse**
Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt die BWK in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.

§ 42 **Strafbestimmungen**
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.
Die Anwendung des Exekutionsverfahrens und die Anordnung einer Strafe gemäss StGB 292 bleiben vorbehalten.

§ 43 **Rechtsmittel**
Gegen Entscheide der BWK kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement rekurriert werden. Bei Streitigkeiten über Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingereicht werden.

§ 44 **Inkrafttreten / Genehmigung**
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren auf die Wasserversorgung bezüglichen Reglemente und Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Januar 1979

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB-Nr. 1609 am 28. März 1979

Änderungen
Gemeindeversammlung vom 22.05.1989 (RRB-Nr. 2294 vom 11.07.1989)
Gemeindeversammlung vom 05.06.1992 (RRB-Nr. 2401 vom 13.07.1992)

Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin
Yvonne von Arx	Brigitte von Arx

Gebührentarif zum Wasserreglement

Anschlussgebühr	für jeden Neuanschluss 0,6 % der Gebäude-Versicherungssumme (Neuwert)	
Grundgebühr pro Haus/Wohnung	Fr.	200.--
Wasserverbrauch pro m^3	Fr.	2.90
Bauwasser wird mittels Wasseruhr ermittelt und dem Verbraucher zu den gültigen Wasser- und Abwassergebühren in Rechnung gestellt.		
- Zählermiete für Bauwasserermittlung	Fr.	35.--
Pauschalhahnen (Friedhof und Kirche) je	Fr.	50.--
Anschluss Gulachen	Fr.	50.--
Zählermiete per Stück ¾“	Fr.	15.--
Zählermiete per Stück 1“	Fr.	20.--
Hydrantenbenützung Rastplatz	Fr.	150.--

Gebührentarifänderungen
Gemeindeversammlung vom 28.06.1995
Gemeindeversammlung vom 14.12.1995
Gemeindeversammlung vom 17.12.1998
Gemeindeversammlung vom 04.12.2003